



Verordnung zur Wasserversorgung 2014

mit Änderungen von Anhang 2 per 01.01.2018
mit Änderungen von Anhang 2 per 01.01.2023
[mit Änderungen von Anhang 2 per 01.01.2025](#)

Inhaltsverzeichnis	Seite
I.	
Allgemeines	
Art. 1 Aufgabe	1
Art. 2 Geltungsbereich der Verordnung / Sonderfälle	1
Art. 3 Schutzzonen	1
Art. 4 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	1
Art. 5 Erschliessung	2
Art. 6 Pflicht zum Wasserbezug	2
Art. 7 Wasserabgabe / Menge und Qualität	2
Art. 8 Wasserabgabe / Betriebsdruck	2
Art. 9 Einschränkung der Wasserabgabe	2
Art. 10 Verwendung des Wassers	3
Art. 11 Bewilligungspflicht	3
Art. 12 Haftung	3
Art. 13 Handänderung	4
Art. 14 Ende des Wasserbezuges	4
II.	
Wasserverteilung	
A. Grundsätze	
Art. 15 Anlagen zur Wasserverteilung	4
Art. 16 Öffentliche Anlagen / Abtretung privater Leitungen	4
Art. 17 Private Anlagen	4
B. Öffentliche Anlagen	
<i>1. Leitungen</i>	
Art. 18 Planung und Erstellung	5
Art. 19 Leitungen im Strassengebiet	5
Art. 20 Sicherung öffentlicher Leitungen	5
Art. 21 Schutz der öffentlichen Leitungen	5
<i>2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz</i>	
Art. 22 Hydranten und Hydrantenlöschschutz	6
<i>3. Wasserzähler</i>	
Art. 23 Einbau, Kostentragung	6
Art. 24 Standort, Bedienung, Haftung	7
Art. 25 Revision, Störungen	7
C. Private Anlagen	
<i>1. Grundsätze</i>	
Art. 26 Erstellung, Kostentragung	7
Art. 27 Mängel / Ersatz und Anpassung Anschlussleitung / Anpassungen der Hausinstallationen	8
Art. 28 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	8
Art. 29 Installationsbewilligung	8
<i>2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen</i>	
Art. 30 Bewilligung / Durchleitungsrechte	8
Art. 31 Technische Bestimmungen	9

III.	Finanzielles		
	Art. 32	Finanzierung der Anlagen	9
	Art. 33	Einmalige Gebühren	9
	Art. 34	<i>a</i> Anschlussgebühr	10
	Art. 35	<i>b</i> Einmalige Löschgebühr	10
	Art. 36	<i>c</i> Gemeinsame Bestimmungen	10
	Art. 36	Wiederkehrende Gebühren	10
		<i>a</i> Grundgebühr	10
		<i>b</i> Mengengebühr	10
		<i>c</i> Löschgebühr	10
		<i>d</i> Grundgebühr Sprinkler	10
	Art. 37	Verwaltungsgebühren und Entgelte	11
	Art. 38	Rechnungsstellung	11
	Art. 39	Fälligkeiten	11
		<i>a</i> Anschlussgebühr	11
		<i>b</i> Einmalige Löschgebühr	11
		<i>c</i> Wiederkehrende Gebühren	11
	Art. 40	Einforderung der Gebühren/Verzugszins	11
	Art. 41	Verjährung	11
	Art. 42	Gebührenpflichtige Personen	12
	Art. 43	Grundpfandrecht	12
IV.	Straf- und Schlussbestimmungen		
	Art. 44	Widerhandlungen	12
	Art. 45	Rechtspflege	12
	Art. 46	Übergangsbestimmungen	12
	Art. 47	Inkrafttreten/Anpassung	13
	Anhang		
1.	Loading Unit (LU) pro Anschluss		14
2.	Wassertarif		
	I. Einmalige Gebühren		
	Art. 1	Anschlussgebühr	15
	Art. 2	Einmalige Löschgebühr	15
	II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge		
	Art. 3	Wiederkehrende Gebühren	15
		<i>a</i> Grundgebühr	16
		<i>b</i> Mengenpreis	16
		<i>c</i> Löschgebühr	16
		<i>d</i> Grundgebühr Sprinkler	16
		<i>e</i> Bestimmung der LU	16
	Art. 4	Gebühren für den vorübergehenden Wasserbezug	16
	Art. 5	Mietgebühr für Wasserzähler	16
	III. Verwaltungsgebühren und Entgelte		
	Art. 6	Verwaltungsgebühren und Entgelte	16
	IV. Mehrwertsteuer		
	Art. 7	Mehrwertsteuer	17
	IV. Schlussbestimmungen		
	Art. 8	Inkrafttreten	17

Die in dieser Verordnung zur Wasserversorgung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Kommission der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port (nachstehend EWW-Kommission) erlässt gestützt auf Art. 11 Abs. 4 des Reglements der Elektrizitäts- und Wasserversorgung vom 5. Juni 2014 die folgende

Verordnung zur Wasserversorgung

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgabe

¹ Die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port, nachstehend EWW Port genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet die EWW Port in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

³ Die EWW Port erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Artikel 2

Geltungsbereich der Verordnung

¹ Diese Verordnung gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Sonderfälle

³ Für den Anschluss und Betrieb von Maschinen, Apparaten und Anlagen jeder Art, die einen grösseren Wasserverbrauch aufweisen oder Wasser für besondere Zwecke benötigen, bleiben vertragliche Regelungen vorbehalten.

Artikel 3

Schutzzonen

¹ Die EWW Port scheidet zum Schutz ihrer Quellwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Artikel 4

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die EWW Port erstellt für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), welche periodisch zu überarbeiten ist.

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Erschliessung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die EWW Port kann zusätzlich erschliessen:</p> <p><i>a</i> Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung,</p> <p><i>b</i> Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p>Artikel 6</p> <p>Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 des Wasserversorgungsgesetzes (WVG), das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der EWW Port bezogen werden.</p>
Wasserabgabe Menge und Qualität	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die EWW Port gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9 dieser Verordnung.</p> <p>² Die EWW Port ist nicht verpflichtet,</p> <p><i>a</i> besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt),</p> <p><i>b</i> einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.</p> <p>³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.</p>
Wasserabgabe Betriebsdruck	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Die EWW Port gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <p><i>a</i> das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann,</p> <p><i>b</i> der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.</p> <p>² Die EWW Port garantiert keinen konstanten Betriebsdruck.</p>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die EWW Port kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen:</p> <p><i>a</i> bei Wasserknappheit,</p> <p><i>b</i> für Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder Erweiterungsbauten,</p> <p><i>c</i> bei Betriebsstörungen,</p>

d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussiehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

⁴ Der Wasserbezüger hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und Unfälle, die durch einen Unterbruch der Wasserlieferung in seinen Anlagen entstehen könnten, zu verhüten.

⁵ Die EWW Port ist berechtigt, die Wasserabgabe an Bezüger, die sich nach zweimaliger erfolgloser Mahnung im Zahlungsverzug befinden, auf den lebensnotwendigen Bedarf zu begrenzen.

Artikel 10

Verwendung
des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Artikel 11

Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der EWW Port ist erforderlich für:

- a* den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- b* die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- c* die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- d* die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- e* vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- f* die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Dies sind insbesondere:

- a* ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingetragener, projektierte Hausanschlussleitung,
- b* Angaben über die Verwendung des Wassers,
- c* soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

³ Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und Projektverfasser zu unterzeichnen.

⁴ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 12

Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der EWW Port für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Handänderung	<p>Artikel 13</p> <p>Die bisherigen Wasserbezüger haben der EWV Port jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.</p>
Ende des Wasserbezuges	<p>Artikel 14</p> <p>¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der EWV Port drei Monate im Voraus unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.</p> <p>² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses sowie der Demontage des Wasserzählers durch die EWV Port, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Kosten für die Abtrennung des Hausanschlusses sind vom bisherigen Wasserbezüger zu tragen.</p> <p>³ Unbenutzte Anschlussleitungen werden von der EWV Port zu Lasten der jeweiligen Wasserbezüger von der Hauptleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert und die Anschlussleitung regelmässig ausreichend gespült wird.</p>
<p>II. Wasserverteilung</p>	
<p>A. Grundsätze</p>	
Anlagen zur Wasserverteilung	<p>Artikel 15</p> <p>Anlagen zur Wasserverteilung durch die EWV Port sind:</p> <p><i>a</i> die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,</p> <p><i>b</i> die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.</p>
Öffentliche Anlagen	<p>Artikel 16</p> <p>¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der EWV Port erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.</p> <p>² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz dienen.</p> <p>³ Die Hydrantenanlagen werden von der EWV Port nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung Bern (GVB) erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.</p>
Abtretung privater Leitungen	<p>⁴ Die EWV Port kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.</p>
Private Anlagen	<p>Artikel 17</p> <p>¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung mit den Bauten und Anlagen der Wasserbezüger.</p>

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18

Planung und Erstellung ¹ Die EWW Port plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP; Art. 4) und dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Artikel 19

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die EWW Port ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

Artikel 20

Sicherung öffentlicher Leitungen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG) oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG) ist die EWW-Kommission der EWW Port.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 21

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen (Leitungsachse) einzuhalten. Die EWV Port kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der EWV Port.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

Hydranten und
Hydrantenlöschschutz

¹ Die EWV Port erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle an die öffentlichen Leitungen angeschlossenen Hydranten. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 Baugesetz (BauG).

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Im Übrigen gilt Art. 11 Abs. 1 Bst. e dieser Verordnung.

3. Wasserzähler

Artikel 23

Einbau, Kostentragung

¹ In jedes Gebäude (auch bei Stockwerkeigentumsliegenschaften) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der EWV Port installiert, unterhalten und ersetzt. Sie bleiben ihr Eigentum. Nebenzähler werden den Wasserbezügern gesondert verrechnet.

⁴ In der Regel muss die Ablesung von ausserhalb des Gebäudes vorgenommen werden können.

⁵ Die Installation für die Fernablesung (z.B Auslesekasten, Signalkabel und Leerrohrverbindung vom Wasserzähler bis zum Auslesekasten sowie weiterführende Auslesesysteme wie Smart Metering) werden auf Kosten der Wasserbezüger erstellt, unterhalten und ersetzt. Sie verbleiben in deren Eigentum.

Standort, Bedienung,
Haftung

Artikel 24

¹ Die EWW Port bestimmt den Standort des Wasserzählers und der Fernablesung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau muss frostsicher sein und ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Einbau von Zählern in unterirdische Schächte (mind. 100 cm Lichtweite und eine Einstiegsöffnung von mind. 60 cm) wird durch die EWW Port nur ausnahmsweise bewilligt. Zählerschächte sind auf Kosten der Wasserbezüger zu erstellen und zu unterhalten.

³ Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

⁴ Ausser der EWW Port darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

⁵ Die Wasserbezüger haften für die Kosten allfälliger Reparaturen an Zählern, die infolge Beschädigung nötig werden, auch wenn diese durch Dritte oder äussere Einflüsse (z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck) verursacht wurden.

Revision, Störungen

Artikel 25

¹ Die EWW Port revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der EWW Port sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Liegt ein Mangel zu Ungunsten der Wasserbezüger vor, übernimmt die EWW Port die Kosten. Andernfalls haben die Wasserbezüger sämtliche im Zusammenhang mit der Prüfung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26

Erstellung,
Kostentragung

¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Direkt am Abgang von der öffentlichen Leitung ist die Hausanschlussleitung auf Kosten der Wasserbezüger mit einem Absperrschieber zu versehen. Die EWW Port sorgt für den Unterhalt, die Reparatur und den Ersatz der Absperrschieber.

³ Erfordert eine Gruppenzuleitung zusätzliche Absperrschieber (Artikel 31 Abs. 2), werden diese auf Kosten der Wasserbezüger erstellt und gehen Unterhalt, Reparatur und Ersatz zu deren Lasten.

⁴ Die privaten Anlagen müssen den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen.

Artikel 27

Mängel	<p>¹ Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger umgehend der EWW Port zu melden. Die EWW Port sorgt in Absprache mit den Wasserbezüger für die Behebung der Mängel. Die Wasserbezüger tragen die Kosten. Bei Säumnis und in dringenden Fällen kann die EWW Port die Behebung ohne Absprache mit den Wasserbezüger vornehmen oder vornehmen lassen.</p>
Ersatz und Anpassung Anschlussleitung	<p>² Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen durch die EWW Port auf Kosten der betreffenden Wasserbezüger anzupassen oder zu ersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none">a bei Mängeln,b bei Anpassungen und Verlegungen der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen (z.B. bei Wasserverlust),c bei ungenügender Kapazität (gemäss Dimensionierungsvorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW),d nach Erreichen der technischen Lebensdauer von 75 Jahren. Falls mittels Druckprobe die Dichtheit der Leitung nachgewiesen werden kann, wird die Frist um 5 Jahre verlängert. Die Druckprobe erfolgt auf Kosten der Wasserbezüger und ist durch die EWW Port abzunehmen.
Anpassungen der Hausinstallation	<p>³ Die EWW Port kann in begründeten Fällen und bei Bauvorhaben gemäss Artikel 11 auf Kosten der Wasserbezüger den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers sowie einer Fernableseanlage verlangen, soweit dies technisch möglich und kostenmässig zumutbar ist.</p>

Artikel 28

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	<p>¹ Die zuständigen Organe der EWW Port sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren. Die Kontrolle kann von der EWW Port einem aussenstehenden Kontrollorgan übertragen werden.</p> <p>² Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.</p>
--	---

Artikel 29

Installationsbewilligung	<p>¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der EWW Port verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.</p> <p>² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.</p>
--------------------------	---

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30

Bewilligung	<p>¹ Die EWW Port bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 dieser Verordnung die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen sowie den Standort und Typ des Absperrschiebers.</p>
-------------	---

Durchleitungsrechte ² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger. Rechte und Pflichten sind auf Kosten der Dienstbarkeitsberechtigten im Grundbuch einzutragen.

Technische Bestimmungen

Artikel 31

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Jede Hausanschlussleitung ist direkt am Abgang von der öffentlichen Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Bei Gruppenzuleitungen dürfen nicht mehr als zwei Gebäude ohne Absperrschieber angeschlossen werden. Der Absperrschieber darf nur von der EWW Port oder durch beauftragte Dritte bedient werden.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der EWW Port einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der EWW Port bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Artikel 32

Finanzierung der Anlagen

¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein und darf nicht gewinnbringend betrieben werden.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit:

- a einmaligen Anschlussgebühren,
- b wiederkehrenden Gebühren für die Wasserlieferung,
- c Beiträgen oder Darlehen Dritter,
- d Verwaltungsgebühren,
- e Entgelten für zusätzliche Dienstleistungen.

³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

Artikel 33

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Loading Unit (LU) gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) erhoben. Wenn keine Gebäude vorhanden sind, ist auf den Anschlusswert gemäss den Leitsätzen der SVGW abzustellen.

³ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den Loading Unit (LU). Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

⁵ Die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren legt die EWW-Kommission im Wassertarif (Anhang 1) fest.

Artikel 34

b Einmalige
Löschgebühr

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) berechnet.

³ Die Höhe der Löschgebühr legt die EWW-Kommission im Wassertarif (Anhang 1) fest.

Artikel 35

c Gemeinsame Bestim-
mungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren (Schnurgerüstabnahme) begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 36

Wiederkehrende Ge-
bühren

¹ Zur Deckung der Betriebskosten haben die Wasserbezüger wiederkehrende Gebühren zu bezahlen:

a Grundgebühr
(Jährlich)

a die Grundgebühr einer angeschlossenen Baute oder Anlage wird aufgrund der installierten Loading Unit (LU) erhoben.

b Mengenpreis

b der Mengenpreis wird gestützt auf den mit dem Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Verbrauch in m³ erhoben.

c Löschgebühr

² Für geschützte Gebäude im Sinne von Art. 34 haben die jeweiligen Eigentümer jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

d Grundgebühr Sprink-
ler

³ Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen wird eine Grundgebühr aufgrund der maximalen Wasseranschlussleistung erhoben.

⁴ Die EWW-Kommission legt die Höhe der wiederkehrenden Gebühren im Wassertarif (Anhang 1) fest.

Verwaltungsgebühren und Entgelte	<p>Artikel 37</p> <p>Die EWV Port erhebt Gebühren für Bewilligungen und Verwaltungs- und Kontrollaufwand sowie Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen. Die EWV-Kommission legt die Höhe der Gebühren und Entgelte im Wassertarif (Anhang 1) fest.</p>
Rechnungsstellung	<p>Artikel 38</p> <p>¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der EWV Port zu bestimmenden Zeitabständen.</p> <p>² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.</p> <p>³ Die EWV Port ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.</p>
Fälligkeiten a Anschlussgebühr	<p>Artikel 39</p> <p>¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die EWV Port, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Loading Unit (LU) und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach dem Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.</p>
b Einmalige Löschgebühr	<p>² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.</p>
c Wiederkehrende Gebühren	<p>³ Die wiederkehrenden Gebühren werden in regelmässigen Zeitabständen erhoben und zur Zahlung fällig.</p> <p>⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>
Einforderung der Gebühren	<p>Artikel 40</p> <p>¹ Nach erfolgloser Mahnung fordert die EWV Port die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.</p>
Verzugszins	<p>² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Verjährung	<p>Artikel 41</p> <p>Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.</p>

Gebührenpflichtige Personen	<p>Artikel 42</p> <p>¹ Die Anschlussgebühren und die Löschgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer beziehungsweise Baurechtsberechtigter der angeschlossenen bzw. geschützten Baute oder Anlage ist.</p> <p>² Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaften nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.</p> <p>³ Die wiederkehrenden Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen Liegenschaft ist.</p>
Grundpfandrecht	<p>Artikel 43</p> <p>Die EWV Port geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109a Bst. d Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB).</p>
IV. Straf- und Schlussbestimmungen	
Widerhandlungen	<p>Artikel 44</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen die Verordnung zur Wasserversorgung sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss EWV-Reglement bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p> <p>³ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der EWV Port zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Abs. 1 und Abs. 2 dieses Artikels vorbehalten.</p>
Rechtspflege	<p>Artikel 45</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der EWV-Kommission und der Betriebsleitung der EWV Port kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRPG).</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Artikel 46</p> <p>¹ Vor Inkrafttreten dieser Verordnung fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung uneingeschränkt.</p> <p>² Die EWV Port bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen sind.</p>

Artikel 47

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Aufhebung bestehender Erlasse

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung zur Wasserversorgung vom 1. Januar 2002 aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die die EWV-Kommission am 25. Juni 2014.

Namens der EWV-Kommission

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Roland Knuchel

sig. Christoph Senti

Genehmigungsvermerk

Der EWV-Kommission hat die folgenden Änderungen am 23. August 2017 genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

- Wassertarif, Art. 3, Abs. 2 (geändert)
- Wassertarif, Art., 3, Abs. 5 (gestrichen)

Namens der EWV-Kommission

Der Präsident:

Der Sekretär:

Roland Knuchel

Christoph Senti

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Nidauer Anzeiger vom 13. Dezember 2017 publiziert.

Christian Luder
Gemeindeverwalter

Port, 13. Dezember 2017

Genehmigungsvermerk

Der EWV-Kommission hat die folgenden Änderungen am 17. August 2022 genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

- Wassertarif, Art. 3, Abs. 2 (geändert)

Namens der EWV-Kommission

Der Präsident:

Der Sekretär:

Roland Knuchel

Christoph Senti

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Nidauer Anzeiger vom 16. Februar 2023 publiziert.

Christian Luder
Gemeindevorwalter

Port, 16. Februar 2023

Genehmigungsvermerk

Der EWV-Kommission hat die folgenden Änderungen am 21. August 2024 genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

- Wassertarif, Art. 3, Abs. 2 (geändert)

Namens der EWV-Kommission

Der Präsident:

Der Sekretär:

Roland Knuchel

Christoph Senti

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Nidauer Anzeiger vom 26. September 2024 publiziert.

Christian Luder
Gemeindevorwalter

Port, 26. September 2024

Anhang

1. Loading Unit (LU) pro Anschluss

5.5 <small>neu</small>	Wasser- / Abwasserinstallationen	Gemeinde-Nr.: _____
		Eingang: _____

PLZ / Gemeinde: _____ Amt -Nr.: _____
 Strasse / Ort: _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Installationsanzeige (nach SVGW Richtlinie W3 2013)

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällig bestehende.

Ein Belastungswert entspricht einem Durchfluss von 0,1 l pro Sekunde. Der Belastungswert bezeichnet den am Anschlusspunkt vor der Entnahmestelle zur Verfügung gestellten Durchfluss in Funktion des Verwendungszweckes und der Benützungsdauer. Er entspricht nicht dem Entnahmedurchfluss aus den Produktnormen.

Verwendungszweck: Anschlüsse DN 15 (1/2")	A B N	Stockwerk				Anzahl		LU pro Anschluss	LU		LU T
						K	W		K	W	
Handwaschbecken								1			
WC-Spülkasten								1			
Getränkeautomat								1			
Bidet, Coiffeurbrause								1			
Haushaltgeschirrspüler								1			
Haushaltwaschautomat								2			
Entnahmemarmatur für Balkon und Terrasse								2			
Dusche								2			
Spülbecken								2			
Waschtrog								2			
Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss								2			
Urinoir-Spülung								3			
Badewanne								3			
Spülbecken für Gewerbe								4			
Geschirrbrause								4			
Entnahmemarmatur für Garten und Garage								5			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min	U	LU
Kühl- und Klimaanlage										1 LU = 6 l/min	
Vieh-Selbsttränke											
Laufender Brunnen											
Total LU								(A + B + N)			
./. davon bestehend								(A + B)			
Neuinstallation								(N)			



Regenabwassernutzung: Anzahl WC: _____ Anzahl Pissoir: _____ Andere Verwendung: _____

LU = Belastungswerte nach SVGW W3 2013

A = Auswechslung B = bestehend N = Neuinstallation U = Umrechnung K = kalt W = warm T = Total

Der / die Beauftragte bescheinigt die Richtigkeit der vorliegenden Angaben.

Ort und Datum: _____

Der / die Beauftragte: _____

Dem Gesuch sind beizulegen:

1 Kopie von Formular 1.0 (sofern in Verbindung mit Baugesuch)

2. WASSERTARIF

Die Kommission der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port (nachstehend EWW-Kommission) erlässt gestützt auf Artikel 11, 13, 15 und 17 des Reglements der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port vom 5. Juni 2014 (EWW-Reglement) sowie Artikel 33 Absatz 5, Artikel 34 Absatz 3, Artikel 36 Absatz 4 und Artikel 37 der Verordnung zur Wasserversorgung vom 25. Juni 2014 folgenden

Wassertarif

I. Einmalige Gebühren

Einmalige Gebühren
Anschlussgebühr

Artikel 1

¹ Die Anschlussgebühr wird pro Anlage und Gebäude mit eigenem Wasserzähler nach den installierten Loading Unit (LU) und nach dem Gebäudevolumen nach dem Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) berechnet.

² Sie beträgt

- a Fr. 150.- pro Loading Unit (LU) nach dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und
- b Fr. 4.- pro m³ umbauten Raumes (uR) nach dem Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA), sofern der Schutz durch die Löschwassieranlage gewährleistet ist.

³ Bei Neuanschlüssen werden in jedem Fall mindestens 10 LU und 100 m³ uR berechnet. Bei Erweiterungen werden die effektiven Zunahmen der LU und des uR verrechnet.

⁴ Für Sprinkleranlagen und andere Anschlüsse, bei denen die Loading Unit (LU) nicht nach der Tabelle in Anhang 1 und den Bestimmungen dieses Anhangs ermittelt werden können, beträgt die Anschlussgebühr Fr. 10.- pro Liter/Minute der maximalen Vorhalteleistung.

Einmalige Löschgebühr

Artikel 2

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum (uR) nach dem Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Wiederkehrende Gebühren
a Grundgebühr
(Jährlich)

Artikel 3

¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Loading Unit (LU) berechnet.

Sie beträgt pro LU Fr. 5.50

Es werden in jedem Fall mindestens 20 LU berechnet.

Mengenpreis ² Der Mengenpreis pro bezogenen m³ Wasser beträgt für:
Trink- und Brauchwasser Fr. 1.240/m³^{1, 2, 3}

Löschgebühr
(Jährlich) ³ Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum (uR) nach dem Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) berechnet.
Sie beträgt pro volle 100 m³uR Fr. 20.-
Es werden in jedem Fall mindestens 200 m³ uR berechnet.

Grundgebühr Sprinkler
(Jährlich) ⁴ Die jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen beträgt pro l/min Vorhalteleistung:
a Fr. 0.60 für einen Leistungsbedarf bis 4'500 l/min
b Fr. 0.75 für einen Leistungsbedarf ab 4'500 l/min

~~Bestimmung der Loading
Unit (LU)⁴~~

Gebühren für den vorübergehenden Wasserbezug **Artikel 4**
Für Bauwasser (nach Installation eines Wasserzählers durch die EWV Port) und für Wasserbezug ab Hydranten (bewilligungspflichtig) wird eine Grundgebühr von Fr. 40.- pro Monat und eine Verbrauchsgebühr von Fr. 2.10 pro m³ Wasser erhoben. Pro Verwendungsfall wird mindestens eine monatliche Grundgebühr erhoben.

Mietgebühren für Wasserzähler **Artikel 5**
¹ Die Miete für einen Wasserzähler bis zu einer Grösse von ¾ Zoll (DN20) ist im Grundpreis gemäss Art. 3 dieses Tarifs enthalten.

² Die Mietgebühren pro Jahr betragen für:
a Wasserzähler Grösse 1 Zoll (DN25) Fr. 12.-
b Wasserzähler Grösse 1¼ Zoll (DN32) Fr. 18.-
c Wasserzähler Grösse 1½ Zoll (DN40) Fr. 52.-
d Wasserzähler Grösse 2 Zoll (DN50) Fr. 128.-
e Spezialzähler mind. 10% vom Anschaffungspreis.

III. Verwaltungsgebühren und Entgelte

Verwaltungsgebühren und Entgelte **Artikel 6**
¹ Es werden folgende Gebühren pauschal erhoben:
a pro Anschlussbewilligung Fr. 350.-
b pro Anschlussenergieerweiterungsbewilligung Fr. 180.-

² Falls die genannten Pauschalen in einem Missverhältnis zum effektiven Verwaltungsaufwand stehen (beispielsweise bei Kleinstprojekten), kann die EWV Port die Pauschalen fallweise anpassen.

³ Übrige Dienstleistungen der EWV Port werden nach effektivem Aufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach Tätigkeit Fr. 100.- bis Fr. 180.-.

¹ Reduktion Mengenpreis von Fr. 1.80/m³ auf Fr. 1.50/m³ per 01.01.2018

² Reduktion Mengenpreis von Fr. 1.50/m³ auf Fr. 1.40/m³ per 01.01.2023

³ [Reduktion Mengenpreis von Fr. 1.40/m³ auf Fr. 1.20/m³ per 01.01.2025](#)

⁴ Aufgehoben per 01.01.2018

IV. Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer

Artikel 7

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren und Entgelten gemäss Artikel 1 bis 6 nicht inbegriffen.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 8

¹ Dieser Wassertarif tritt auf den 1. Juli 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Wassertarifs wird der Tarif der Wasserversorgung vom 1. Januar 2004 aufgehoben.